

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GVNRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt

die Stadt Meinerzhagen

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird zunächst bis 19.04.2020 für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meinerzhagen folgendes angeordnet:

I.

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten (maßgebend ist die jeweils aktuelle Liste des Robert-Koch-Institutes) wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertages-pflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinder-betreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

2. Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen geltenden nachstehende Maßnahmen:

Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

Sie haben Besuchsverbote oder restiktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner / Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Palliativpatienten).

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informations-veranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - Alle Kneipen, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
 - Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in den Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Alle Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter folgenden strengen Auflagen, sowohl für den Innen- als auch Außenbereich gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- b) Menschen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

Folgende Auflagen werden hiermit zu Punkt 4 verfügt:

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr öffnen und müssen spätestens ab 15.00 Uhr geschlossen sein.

Jeder Besucher ist mit Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, telefonische Erreichbarkeit) Datum und Zeitraum seines Aufenthaltes zu registrieren.

Die Besucherzahl ist so zu reduzieren, dass zwischen den Gästen ein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden kann. Auch die Tische müssen somit mindestens 2 Meter voneinander entfernt stehen. Der Konsum an der Theke ist untersagt.

Bei Außerhausverkauf ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Kunden besteht. Eine namentliche Erfassung der Kunden kann beim Außerhausverkauf unterbleiben.

Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss mindestens von zwei Seiten erfolgen und muss mindestens alle 30 Minuten für mindestens 15 Minuten wiederholt werden.

Die Besucher/Gäste sind durch den Betreiber aktiv über die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfhygiene zu informieren. Entsprechende Aushänge in mindestens DIN-A-3 sind an allen Ein- und Ausgängen und Toilettenanlagen auszuhängen.

Sollten Personen auffallen, die Anzeichen für eine mögliche ansteckende Erkrankung aufweisen, so sind diese Personen unverzüglich von der Räumlichkeit auszuschließen. Im Bedarfsfall ist der Rettungsdienst hinzuzuziehen. Bereits beim Einlass ist auf mögliche Erkrankte zu achten.

Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, im Falle einer Verschärfung der Situation vor Ort, die Nutzung der Räumlichkeiten gänzlich zu untersagen.

5. Geöffnet bleiben: Der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Alle Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Hygieneregeln zu treffen. Gleches gilt für die Steuerung des Zutritts zur Verkaufsstelle und zur Vermeidung von Warteschlangen.
8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.
9. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind untersagt.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen, Messen und Kongresse, Tanzveranstaltungen aller Art.

Dieses Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG angeordnet.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Begründung zu I.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 vom 10.03.2020 und des Erlasses zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14.03.2020 vom 13.03.2020 und des Erlasses zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020, des Erlasses zur Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 sowie der Fortschreibung der Erlasses vom 15. Und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingeschränkt intensiv sind als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahme in Betracht kommt.

Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit rasant verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen eine stetig steigende Zahl neuer Infektionen.

Vor diesem Hintergrund und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Virus-Infektionen ist es erforderlich, weitere, über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen, der Einschränkung von Öffnungszeiten sowie der Anordnung von strengen Auflagen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts

von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es dabei, dass Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Abwehr einer bestehenden Gefahr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2, Absatz 2, Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1 und Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt, jedoch sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Die Befristung bis zum 19.04.2020, 24:00 Uhr erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Verfügung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Gesellschaft / der Bürgerinnen und Bürger. Es muss schnell und vorrangig gehandelt werden, um eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viren zu verhindern. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet, da ein mögliches Klageverfahren sich über einen längeren Zeitraum zieht. Durch die Anordnung ist si sichergestellt, dass auch im Falle einer Klage der Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

III.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Meinerzhagen, 18.03.2020

Der Bürgermeister

Jan Nesselrath